

**1771** Oktober 6.

Abchrift eines Schreibens des Abtes von Pfäfers an den Fürsten von Liechtenstein als Antwort auf den Brief des Fürsten vom 17. Sept. 1771. Er erklärt, daß das jus cumulative obsequandi unstreitig zurecht bestehe und bedauert in dieser Hinsicht die früher vom Stifte getanen Schritte. Andererseits hoffe er aber, im ruhigen Besitze seines juris patronatus und Collaturæ von dem Landesherren, wie das auch von dessen Vorfahren gechehen sei, beschützt zu werden. Zu diesem Collaturrecht gehöre aber auch die Befugnis, auf die Pfarrei Eschen einen Religiosen ex gremio oder in Abgang dessen einen tüchtigen Weltpriester als Vikar einzusetzen. Es wundere ihn daher, daß der Fürst die Anstellung eines Weltpriesters fordere und zwar ehe bevor der als Pfarrer in Eschen amtierende Religiosus abberufen sei. Sowohl in Liechtenstein selbst, als auch im benachbarten Oesterreich sei die Besetzung vieler Pfarreien durch Religiosi gestattet. Die in Eschen amtierenden Pfarrer von Pfäfers haben ihre Pfarrpflicht stets erfüllt und des Respekts gegen das fürstl. Oberamt nie ermangelt. Er hoffe daher auf eine gnädige Rückantwort.

**1771** Oktober 22.

Der liecht. Landvogt in Vaduz berichtet dem Fürstabt von Pfäfers, daß er von seinem Schreiben vom 6. Oktober 1771 Kenntnis nehme und die weiteren Verfügungen des Landesfürsten zu gewärtigen seien.

Original-Papier.

**1773** Februar 18.

Schreiben des Fürsten Franz Josef von Liechtenstein an den Fürstabt Bonifazius von Pfäfers, worin der Fürst für die Zeit seines Lebens gestattet, daß die Pfarrei Eschen mit einem Priester aus dem Gremium des Abtes statt eines Weltpriesters besetzt werde, jedoch unter Wahrung der fürstl. Gerechtsame und des Obsequationsrechtes.

Original-Papier.

**1782** Februar 16.

Schreiben des Fürsten Karl Josef von Liechtenstein an den Fürstabt Benediktus von Pfäfers betreffend Weiterbelassung eines Ordenspriesters auf der Pfarrei Eschen.

Original-Papier.

**1784** Jänner 21.

Schreiben des Fürsten Alois Josef von Liechtenstein an den Fürstabt Benediktus von Pfäfers, worin die Weiterbelassung eines Ordenspriesters auf der Pfarrei Eschen bewilligt wird.

Original-Papier.